

Das Leben bis zum Schluss lebenswert gestalten

Das Bundesverwaltungsgericht hat geurteilt, dass in Extremfällen schwer und unheilbar kranken Patienten der Zugang zu einem Betäubungsmittel in tödlicher Dosierung nicht verwehrt werden darf.



Rudolf Henke,
Präsident der
Ärztelkammer
Nordrhein

Foto: Jochen Rolfes

Eine der herausragend wichtigen ärztlichen Aufgaben ist es, Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen. Dazu gehört auch, dass wir schwerstkranken und sterbende Menschen nicht zur Selbsttötung ermutigen oder ihnen dazu verhelfen, sondern so viel Hilfe zum Leben wie nur möglich anbieten.

Deshalb halte ich ein aktuelles Urteil des Bundesverwaltungsgerichts für hochproblematisch, nach dem in Extremfällen schwer und unheilbar kranken Patienten der Zugang zu einem Betäubungsmittel in tödlicher Dosierung nicht verwehrt werden darf. Eine solche Freigabe selbst nur in Einzelfällen ist äußerst bedenklich, lässt sie doch die Erfahrung unberücksichtigt, dass ausdrücklich geäußerte Sterbewünsche häufig temporär sind. Zudem wird oftmals nicht wirklich der Tod gewünscht, sondern lediglich das Ende einer unerträglichen Lebenssituation.

Ich befürchte einen gefährlichen Perspektivwechsel weg von der Frage, wie das Leben bis zum Schluss lebenswert gestaltet werden kann, hin zu der Frage, wie eine Selbsttötung zu bewerkstelligen ist. Gerade im Falle von Patienten, die offen über Sterbewünsche sprechen, ist diese Gefahr unmittelbar gegeben.

Auf dem gerichtlichen Prüfstand steht auch das Verbot der geschäftsmäßigen Sterbehilfe, das der Deutsche Bundestag im November 2015 beschlossen hat. Damit will der Gesetzgeber dubiosen Organisationen, die kranken und verzweifelten Menschen den Suizid als Ausweg der Wahl anpreisen, das Handwerk legen.

Gegen das Gesetz liegen mittlerweile zwei Dutzend Verfassungsbeschwerden vor, über die das Bundesverfassungsgericht in diesem Jahr entscheiden wird. Vier der Schriftsätze wurden von Ärzten eingereicht, unter ihnen zwei Palliativmediziner. Nach deren Auffassung erschwert das Gesetz die ärztliche Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden, weil es geeignet sei, Palliativmediziner zu kriminalisieren.

Die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin ist da ganz anderer Auffassung als die beiden Kollegen. In einer Stellungnahme der Fachgesellschaft heißt es:

Die neue strafrechtliche Regelung beeinträchtigt die Palliativversorgung von schwerstkranken Menschen auch dann nicht, wenn diese einen Sterbewunsch äußern ... Grundsätzlich bestehen zwischen einer auf die Herbeiführung des Todes zielenden Suizidbeihilfe und einer Palliativversorgung von schwer kranken Menschen deutliche Unterschiede, die klar erkennbar und benennbar sind.

Meine Überzeugung bleibt: Alles Leben verdient Ehrfurcht, und es darf auch in Zukunft keine ärztliche Aufgabe werden, gezielt den Tod herbeizuführen. Menschen sollen an der Hand des Arztes sterben können, aber nicht durch die Hand des Arztes. **RA**